

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

V. Stück.—Ausgegeben und versendet am 26 Juni 1915.

59.

Auflösung des Gemeinderates der Stadt Piotrków.

Am 29 Mai 1915 wurde die Auflösung der Gemeindevertretung der Stadt Piotrków und die Einsetzung des k. u. k. Oberstleutnants Julius Schneider zum k. u. k. Regierungskommissär für diese Stadt durch das Kreiskommando verfügt.

Der k. u. k. Kreiskommandant hielt aus diesem Anlasse an die versammelten Vertreter der Gemeinde folgende Ansprache:

„Meine Herren!

Die Vertretung der Stadt Piotrków hat sich in zahlreichen Fällen als zu schwach erwiesen, um Befehle der k. u. k. Militärverwaltung mit der gebotenen Energie und dem erwarteten Erfolge durchzuführen.

Ob dies nun auf Mangel an Kräften oder an gutem Willen zurückzuführen ist, oder ob die durch die Kriegslage geänderten Verhältnisse hiezu die Ursache bildeten, möge dahingestellt bleiben.

Jedenfalls erfordern es die Interessen der Militärverwaltung und insbesondere der Stadt Piotrków selbst, dass eine gründliche Remedur erfolge.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, finde ich mich sonach bestimmt, die Stadtvertretung von Piotrków aufzulösen. Ebenso löse ich hiemit das Bürgerkomitee auf, sowie alle von demselben dependierenden Kommissionen, mit Ausnahme jener Kommissionen, welche ich später nennen werde.

Als Regierungskommissär bestelle ich hiemit den Herrn k. u. k. Oberstleutnant Julius Schneider.

Der städtische Magistrat hat seine Tätigkeit fortzusetzen. Die bisherigen 10 Ratsherren haben dem Herrn Regierungskommissär als beratendes Organ zur Seite zu stehen.

Die Milizkommission sowie die wirtschaftliche Kommission, welche die Wohltätigkeitsfürsorge besorgte, haben nach wie vor ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen unter persönlicher Verantwortung der Mitglieder fortzusetzen.

Es erübrigt mir nur noch, den Wunsch und die Aufforderung auszusprechen, dass Jedermann seine Pflicht gegenüber der k. u. k. Militärverwaltung und gegenüber der Stadt treu und gewissenhaft erfülle. Ich erhoffe mir aus diesen im Interesse der Stadt getroffenen Massregeln ein neues Aufblühen der Stadt und bitte sonach den Herrn Oberstleutnant Schneider seine Agenden zu übernehmen."

60.

Gerichtliche Bestrafungen.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków wurden verurteilt:

1. Mit Urteil vom 11. Juni 1915 der Gemeindeschreiber in Woźniki, *Martin Biernacki*, wegen des Verbrechens des versuchten Betruges durch Fälschung einer Urkunde zwecks Herauslockung einer Entschädigung für angeblich bei ihm requirierte Gegenstände, ferner wegen Verbrechens des Missbrauches der Amtsgewalt, begangen durch Herauslockung und Zueignung von in seiner amtlichen Eigenschaft eingehobenen Geldern im Betrage von 150 Rubeln, zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von vierzehn Monaten;

2. Mit Urteil vom 29. Mai 1915, *Valerie Biernacka* aus Woźniki, Ehegattin des Obgenannten, wegen Verbrechens des Betruges, verübt durch Bewerbung um ein falsches gerichtliches Zeugnis, zu einem Monat Kerker;

3. Mit Urteil vom 10. Mai 1915, *Mortko und Moses Berkowicz*, dann *Chaim Leib Chojnacki und Idel Maier Kochmański* wegen Verbrechens des teils vollbrachten, teils versuchten Diebstahls einer grösseren Anzahl von Rindshäuten, die drei erstgenannten auch wegen Verbrechens der Verleumdung, zum schweren und verschärften Kerker, und zwar Moses Berkowicz in der Dauer von vier und einhalb, Mortko Berkowicz von vier, Chojnacki von ein und einhalb Jahren, Kochmański von sechs Monaten;

4. Mit Urteil vom 15. Mai 1915, *Franz Walczak und Viktoria Pielarczyk* wegen Verbrechens des Diebstahls zu achtmonatlichem, bzw. einjährigem schweren und verschärften Kerker;

5. Mit Urteil vom 26. Mai 1915, *Jankel Gite* aus Gorzkowice wegen Verbrechens des Betruges, begangen dadurch, dass er in seinem Geschäft minderhältiges Gewicht gebrauchte, zum verschärften Kerker in der Dauer von zwei Monaten;

6. Mit Urteil vom 28. Mai 1915, *Feiwel Gutman, Moses David Liebgot und Moses Jakubowicz* aus Szczerców wegen Verbrechens des Diebstahls, *Mendel Siotkowicz* aus Szczerców wegen Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl zu schwerem und verschärftem Kerker, u. zw. Gutmann in der Dauer von zehn, Liebgot von vier und Jakubowicz von drei Monaten, Siotkowicz hingegen zu verschäftem Kerker in der Dauer eines Monats;

7. Mit Urteil vom 29. Mai 1915, *Johann Kucharski* wegen Verbrechens der Verleumdung und dss Diebstahles zu achtmonatlichem schweren und verschärften Kerker;

8. Mit Urteil vom 29. Mai 1915, *Johann Dąbrowski* aus Wolborz wegen Verbrechens des Diebstahles eines Pferdes zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer eines Jahres;

9. Mit Urteil vom 29. Mai 1915, *Josef Ruszkiewicz* aus Piotrków wegen Verbrechens des Raubes zu 10 Jahren schweren und verschärften Kerkers;

10. Mit Urteil vom 31. Mai 1915, *Małka Wiśniecka* aus Piotrków wegen Vergehens der Falschmeldung, verübt durch Legitimierung mit einem fremden Pass, zu einmonatlichem strengen Arrest.

61.

Passwesen und Ausweisleistung.

Auf Grund der Verordnungen des Armee-Oberkommandanten vom 16. Februar 1915, № 2 V. B., und vom 31. Mai 1915, № 14 V. B.. gelten nunmehr für den Verkehr von Zivilpersonen innerhalb des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes und zwischen diesem Gebiete und dem Auslande folgende Bestimmungen;

I. Für den Verkehr **innerhalb des Okkupationsgebietes** sind weder Reisepässe noch Passierscheine erforderlich. Die Ausweisleistung erfolgt durch „Identitätskarten", die über

Verlangen vom k. u. k. Kreiskommando unentgeltlich an alle Personen, welche im Kreise ihren Wohnsitz haben, gegen Vorweisung einer Bestätigung über die Identität seitens des Gemeindevorstehers des Wohnortes, ausgestellt werden.

Die von den Gemeindevorstehern auszustellenden Bestätigungen müssen genaue Angaben über folgende Punkte enthalten: Name, Beruf, Staatsbürgerschaft, Religion, Wohnsitz, Arbeits- oder Beschäftigungsort, Geburtsort und Datum, Statur, Augen, Haare, besondere Kennzeichen, Sprachkenntnisse. Ausserdem haben alle Bewerber um eine Identitätskarte eine Photographie beizubringen.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die Ausstellung von Bestätigungen eine Gebühr von 1 Krone für den Ortsarmenfond einzuheben.

II. Verkehr zwischen dem österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiet und dem **Auslande** (österr.-ung. Monarchie, Deutsches Reich, deutsches Okkupationsgebiet). Bei allen Reisen ist ein Reisepass erforderlich, der für Personen, die innerhalb des Kreises ihren Wohnsitz haben, gegen Vorlage einer Bestätigung des Gemeindevorstehers wie sub I. oder einer Identitätskarte sowie gegen Erlag der Passgebühr von 10 Kronen vom k. u. k. Kreiskommando ausgestellt wird. Dieser Pass muss mit der Photografie des Reisenden versehen sein.

III. Im **Bereiche der operierenden Truppen** ist der Verkehr von Zivilpersonen grundsätzlich verboten.

Es darf daher der **östlich der Pilica** gelegene Raum bis auf weiteres weder mit Reisepass, noch mit Identitätskarte betreten werden.

62.

Beistellung von Wagen und Pferden bei Dienstreisen.

Zufolge Befehles des k. u. k. Etappen-Oberkommandos sind in Hinkuft im Kreise Piotrków bei Dienstreisen von Organen der k. u. k. Militärverwaltung, für die pflichtgemässe Beistellung von Wagen und Pferden durch Gemeinden oder Privatpersonen, Vergütungen zu leisten und dem Beisteller bei Entlassung des Transportmittels gegen Empfangsbestättigung bar auszuzahlen.

Als Vergütung sind für jede begonnene Stunde für ein zweispänniges Fuhrwerk 60 Heller, für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd 50 Heller zu entrichten. Die Verwendungsdauer wird vom Augenblicke der Inanspruchnahme bis zur Entlassung berechnet. Erfolgt die Entlassung des Fuhrwerks nicht an seinem Standort, so wird die notwendige Fahrzeit bis zu diesem Standort in die Verwendungsdauer eingerechnet.

63.

Errichtung von Isolierspitälern.

An
alle Gemeinden und den Herrn k. u. k. Regierungskommissär
der Stadt Piotrków.

Bereits mit dem Erlasse vom 4. März 1915, № 225, wurde die Bereitstellung von Isolierspitälern angeordnet, um die sofortige und vorwurfsfreie Isolierung Infektionskranker zu ermöglichen, welche sich als eine der wichtigsten Vorkehrungen bei der Seuchenbekämpfung darstellt.

Mit dem erwähnten Erlasse wurden auch allgemeine Direktiven gegeben, welche jedoch vielfach nicht richtig aufgefasst wurden. Insbesondere ist es durchaus nicht notwendig, einen Neubau zu errichten, sondern es genügt, ein bestehendes Wohnhaus zu adaptieren, wobei folgendes zur Richtschnur zu dienen hat:

1. Jede Gemeinde muss wenigstens ein Isolierspital besitzen.
2. Dasselbe muss einzeln stehen, eingefriedet sein und sich womöglich ausserhalb des Ortes befinden.
3. Es müssen mindenstens zwei gesonderte Krankenräume, ferner ein besonderer Raum für die Pflegeperson und eine eigene Küche mit dem notwendigsten Geschirr, weiters eine eigene Abortanlage mit wasserdichter, geschlossener Senkgrube und eine Tragbahre zur Verfügung stehen.

4. Jeder Krankenraum muss heizbar und mit mindestens einem sofort gebrauchsfähigen Bette, ferner mit einem Waschbecken, Wasserkrug und Nachtgeschirr versehen sein.

5. Der Luftraum muss mindestens 25—30 m³ und die Bodenfläche mindestens 8—10 m² für jeden Kranken betragen.

6. Für jedes Bett muss ein doppelter Ueberzug und dreifache Krankenwäsche vorhanden sein.

Ueber den Vollzug dieses Auftrages ist binnen 2 Monaten unter Vorlage einer Situationsskizze und eines Planes des Isolierspitales mit eingezeichneten Dimensionen zu berichten.

64.

Einführung von Gesundheitskommissionen.

An
alle Gemeinden mit Ausnahme von Piotrków.

Bei der umfangreichen Ausdehnung der Gemeinden und dem geringen Verständnis eines grossen Teiles der Bevölkerung für die elementarsten Forderungen der Hygiene sind die Herren Gemeindevorsteher allein nicht in der Lage, vorwurfsfreie sanitäre Zustände herbeizuführen, welche mit Rücksicht auf das in letzterer Zeit häufige Auftreten von Blattern, Bauchtyphus und Scharlach, sowie in Anbetracht der drohenden Choleragefahr besonders dringend erscheinen. Es wird daher die Einführung einer „Sanitätskommission" in jeder Gemeinde angeordnet, welche als unterstützendes und überwachendes Organ der Gemeinde bei der Handhabung der lokalen Sanitätspolizei gedacht ist. Die Sanitätskommission wird demnach ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit der Aufdeckung vorhandener sanitärer Mängel durch häufige Revisionen widmen und deren unverzügliche Beseitigung durch den Herrn Gemeindevorsteher (Sołtys) veranlassen.

Gegenstand der besonderen Fürsorge der Sanitätskommission wird bilden: der Reinlichkeitszustand der Strassen, Wege, Plätze, öffentlicher Versammlungsorte und Wohnungen sowie der Unratskanäle, Senkgruben, Pfützen u. dgl., weiters der Begräbnisplätze und Wasenmeistereien, endlich die gesundheitliche Beschaffenheit der Lebens-und Genussmittel sowie des Nutz-und Trinkwassers.

Nicht minder eifrig wird die Gesundheitskommission zu ermitteln haben, ob und wo ansteckende Krankeiten aufgetreten sind, um die sofortige Anzeige zu veranlassen; sie wird auch bei keiner sich darbietenden Gelegenheit unterlassen, die Bevölkerung aufzuklären und zu belehren, dass den besten Schutz der Allgemeinheit gegen das Auftreten und die Ausbreitung ansteckender Krankheiten das gesundheitsgemässe Verhalten des einzelnen bildet.

Die Sanitätskommission hat aus dem Gemeindevorsteher als Obmann und aus 4 — 10 Mitgliedern zu bestehen. Bei der Wahl der Mitglieder werden in erster Linie jene Personen zu bevorzugen sein, welche durch Bildung und Beruf die Gewähr für eine energische und erspriessliche Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege bieten. Aerzte, Feldschere, Apotheker, Techniker sind selbstverständlich heranzuziehen. Die Sanitätskommission hat wenigstens zweimal monatlich Sitzungen abzuhalten, um die Gesundheitsverhältnisse der Gemeinde zu besprechen und die sich als notwendig herausstellenden Beschlüsse zu fassen. Die Sitzungsprotokolle sowie ein eigener Bericht über die Tätigkeit der Gesundheitskommission sind am Schlusse eines jeden Monates in Abschrift vorzulegen.

Das Amt eines Mitgliedes der Sanitätskommission ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt.

Fachliche Informationen in besonders wichtigen sanitären Fragen werden vom Kreisarzte erteilt und können jederzeit bei demselben eingeholt werden.

Die Sanitätskommissionen sind binnen 14 Tagen einzuführen und die Mitglieder derselben namhaft zu machen.

65.

Errichtung von Leichenkammern.

An
alle Gemeinden und den Herrn k. u. k. Regierungskommissär
der Stadt Piotrków.

Mit dem Erlasse vom 23. April l. J., ad Zl. 1195, wurde den Gemeinden der Auftrag erteilt, auf jedem Friedhofe eine Leichenkammer zu errichten. Hiebei wurden allgemeine

Anleitungen gegeben, welche zur Richtschnur dienen sollten, um die Leichenkammern entsprechend ihrem sanitären Zwecke und der schuldigen Pietät für die Verstorbenen auszugestalten.

Da wahrgenommen wurde, dass diese Anleitungen vielfach missverständlich aufgefasst werden, und insbesondere über die Dimensionen der Leichenkammern und das zu verwendende Baumaterial keine einheitliche Auffassung besteht, wird folgendes angeordnet:

1. Die Leichenkammern müssen sich auf dem Friedhofe selbst befinden.
2. Für die Errichtung haben die als Beilage A beigedruckten Skizzen als Muster zu dienen.
3. Der Bau hat als Fachwerk zu erfolgen (Holzrahmen mit Ziegelfüllung).
4. Der Fussboden muss wasserdicht hergestellt (Beton) und ausgekehlt sein.
5. Die Wände müssen mindestens bis zur Höhe von 2 m mit waschbarem Oelanstriche und die Fenster mit Fliegengittern versehen sein.
6. Als Heizkörper können eiserne Öfen verwendet werden.
7. Im Obduktionsraume (I) ist für einen Tisch vorzusorgen, dessen Fläche gegen die Mitte geneigt ist und daselbst ein mit einer Röhre versehenes Loch zur Ableitung von Flüssigkeiten in einen darunter zu stellenden Kübel aus verzinntem Eisenblech besitzt. In diesem Raume müssen noch ein zweiter kleinerer Tisch sowie ein bis zwei Stühle, ferner ein Waschbecken mit Wasserkrug vorhanden sein.
8. Im Aufbahrungsraume (II) bedarf es lediglich eines Tisches zur Aufbahrung der Leichen.

Die Errichtung der Leichenkammern ist mit aller Beschleunigung in Angriff zn nehmen. und muss binnen 3 Monaten vollendet sein.

Um die Kosten möglichst zu verringern, wird den Gemeinden das notwendige Bauholz in den Staatsforsten angewiesen werden.

66.

Choleramassnahmen.

An

alle Gemeinden und den Herrn k. u. k. Regierungskommissär der Stadt Piotrków:

Mit Rücksicht auf die drohende Choleragefahr wurden den Gemeinden mit dem Erlasse vom 5. Juni 1915, № 4488, eine Reihe von Vorkehrungen aufgetragen, deren genaue Durchführung erwartet wird. In Ergänzung dieses Erlasses erhalten die Gemeinden eine entsprechende Anzahl von Choleramerkblättern, welche in den einzelnen Ortschaften an leicht sichtbarer Stelle zu affichieren sind.

1. Die Cholera ist eine ansteckende Krankheit, welche gewöhnlich wenige Tage nach Aufnahme des Cholerakeimes mit heftigem Erbrechen und Durchfall auftritt. Die immer häufiger werdenden Stuhlentleerungen bekommen bald ein farbloses Aussehen, ähnlich einer dünnen Mehlsuppe oder dem von gekochtem Reis abgegossenen Wasser. Mit der zunehmenden Häufigkeit der flüssigen Stuhlgänge hört die Harnabsonderung allmählich auf. Unter fortscheitender Erschöpfung treten schmerzhafte Muskelzusammenziehungen, namentlich Wadenkrämpfe auf. Augen und Wangen fallen ein, die Haut fühlt sich kalt an und wird runzelig, Fingerspitzen und Lippen werden blau, die Stimme rauh und klanglos. Schliesslich wird der Kranke gegen alles, was um ihn vorgeht, völlig teilnahmslos und nach wenigen Stunden tritt in solchen Fällen der Tod ein.

Ausser dieser rasch verlaufenden Form der Cholera gibt es viel leichtere Cholerafälle, welche sich als einfaches Unwohlsein mit Durchfall äussern und für die Weiterverbreitung der Krankheit noch viel gefährlicher sind als die schweren. Denn die nur in geringem Masse Erkrankten gehen nicht selten ihrer gewohnten Beschäftigung nach und können dabei durch ihre Entleerungen die Krankheit weiter verbreiten.

Auch anscheinend gesunde Personen könen mit den Ausleerungen die Erreger der Cholera ausscheiden (Bazillenträger), ebenso enthalten die Ausleerungen der Personen, welche die Cholera überstanden haben, den Ansteckungsstoff mitunter noch längere Zeit hindurch (Dauerausscheider).

2. Der Ansteckungsstoff der Chorera befindet sich in den Ausleerungen (Erbrochenes, Stuhl, Urin) der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände geraten und mit denselben verschleppt werden. Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke. Haften ihnen nur die geringsten, mit dem blossen Auge nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen an, so kann dadurch die Weiterverbreitung gefördert werden.

3. Die Ausbreitung nach anderen Orten erfolgt daher leicht dadurch, dass Personen aus Choleragegenden, darunter auch bereits Cholerakranke oder kurz vorher von Cholera genesene den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um der vermeintlichen Gefahr zu entgehen. Hievor ist umsomehr zu warnen, als man beim Verlassen des Wohnortes bereits angesteckt sein kann und andrerseits durch geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmassregeln besser in der eigenen Häuslichkeit als auf der Reise oder in der Fremde sich zu schützen vermag.

4. Bei Choleragefahr soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera besonders begünstigen. Man hüte sich daher vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermass von Essen und Trinken, Genuss von schwer verdaulichen Speisen. Ganz besonders ist alles zu vermeiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist sofort ärztlicher Rat einzuholen.

5. Man geniesse keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit übertragen werden kann, z. B. frisches Obst, frisches Gemüse, Milch, sind bei Choleragefahr nur in gekochtem Zustande zu geniessen. Nach gleichen Grundsätzen ist mit derartigen Nahrungsmitteln zu verfahren, welche aus Choleraorten herrühren. Insbesondere wird vor dem Genusse rohen Obstes, von Salat und ungekochter Milch gewarnt.

6. Eine besondere Bedeutung für die Ausbreitung der Cholera kommt dem Wasser zu.

Es ist aber dringend vor dem Glauben zu warnen, dass nur das Trinkwasser als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei, vielmehr gilt dies auch vom jedem zum Hausgebrauche dienenden Wasser, weil der in demselben befindliche Ansteckungsstoff durch das Spülen der Küchengeräte, das Reinigen der Speisen, Waschen, Baden usw. in den menschlichen Körper gelangen kann.

7. Verdächtig ist Wasser aus Brunnen gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigung von oben oder von der Umgebung her nicht genügend geschützt sind, ferner Oberflächenwässer z. B. aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht in einer behördlich genehmigten Anlage fachgemäss gereinigt wird. Besonders gefährlich ist Wasser, das durch Ausleerungen Cholerakranker irgendwie verunreinigt sein könnte. Es ist daher dafür vorzusorgen, dass Schmutz- und Spülwässer überhaupt, namentlich aber aus Häusern, in denen sich Cholerakranke befinden, nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen.

8. Ist es nicht sicher, dass das zur Verfügung stehende Wasser völlig unverdächtig ist, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu geniessen.

Empfohlen wird, das Wasser vor dem Genusse mit einigen Tropfen verdünnter Salzsäure oder geringen Mengen von Zitronensäure anzusäuern.

9. Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden; es sind daher die Kranken, soweit als möglich, nicht zu Hause zu belassen, sondern in ein Krankenhaus zu überführen.

10. Es besuche niemand ein Cholerahaus, den nicht seine Pflicht dahin führt.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo grössere Anhäufungen von Menschen stattfinden.

11. Die Ausleerungen der Cholerakranken sind besonders gefährlich und deshalb die damit beschmutzten Kleider und Wäschestücke sofort zu desinfizieren; ebenso sind alle mit den Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet, oder auf einfache Weise desinfiziert werden können, in besonderen Desinfektionsanstalten mittelst Wasserdampfes unschädlich zu machen.

12. Diejenigen, welche mit einem Cholerakranken, seinem Bett oder seiner Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände und die etwa beschmutzten Kleidungsstücke alsbald desinfizieren. Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird davor gewarnt, Speisen mit ungereinigten Händen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraume verunreinigt sein könnten, z. B. Ess- und Trinkgeschirr, Zigarren u. dgl. Man soll daher in Räumen, in welchen sich Cholerakranke befinden, weder essen, noch trinken oder rauchen.

13. Ist der Kranke gestorben, so ist die Leiche sobald als irgend tunlich aus der Behausung zu entfernen und in eine Leichenkammer zu bringen. Das Waschen der Leiche ist zu unterlassen.

Das Leichenbegängnis soll möglichst einfach sein und dürfen Leichenfestlichkeiten nicht stattfinden.

14. Vom Gebrauche der in Cholerazeiten regelmässig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Choleraschnaps usw.) wird abgeraten.

67.

Gemeindeverwalter.

Das k. u. k. Kreiskommando hat den bisherigen Gemeindevorsteher Józef Gawlik, seit dessen Wahl 3 Jahre abgelaufen sind, bis auf weiteres zum Gemeindeverwalter **in Wygiełzów** ernannt.

In der Gemeinde **Bujny Szlacheckie** wurden der Gemeindevorsteher Franz Perka wegen Vernachlässigung seiner Amtsobliegenheiten, dann der Stellvertreter des Schultheissen in Zagłówki, Ignaz Gawroński, ihres Amtes enthoben. An deren Stelle wurden ernannt:

1. Der Gutsbesitzer Ludwig von Łodzia-Szmigielski aus Rochówek zum Gemeindeverwalter in Bujny Szlacheckie;
2. Stanislaus Kryściński zum Stellvertreter des Schultheissen in Zagłówki.

Ferner hat das k. u. k. Kreiskommando im Gemeindebereiche **Chociw** die Schultheissen Josef Glapa der Kolonie Grabówie und Lukas Cichecki der Kolonie Chrusty aus Gesundheitsrücksichten von ihrem Amte abgesetzt und an deren sowie an Stelle des verstorbenen Schultheiss Anton Jankowski im Dorfe Zawady folgende Schultheissen ernannt:

1. den Grundwirt Josef Janik für die Kolonie Grabówie;
2. Wojciech Szkodlarek für Zawady;
3. Anton Gąsiorowski für die Kolonie Chrusty;
4. Wojciech Molka Zum Stellvertreter des Schultheiss in der Kolonie Grabowie.

Schliesslich wurden in der Gemeinde **Sulejów** der bisherige Stellvertreter des Gemeindevorstehers, Michael Tomanowski, und der Stellvertreter des Schultheiss, Gliszczyński von Amte abgesetzt und daselbst ernannt:

1. zum Gemeindeverwalter: Ludwig Domoradzki;
2. zu dessen Stellvertreter: Franz Ruciński;
3. zum Stellvertreter des Schultheiss: Josef Podlecki.

Endlich wurde die Auflösung des bisherigen Bürgerkomités in Sulejów genehmigt.

68.

Ablieferung von Kupfer.

An alle Gemeindevorsteher und den Herrn k. u. k. Regierungskommissär der Stadt Piotrków.

Über Befehl des k. u. k. Militärgouvernements vom 15. Juni 1915, № 321 sind in allen Gemeinden sofort eingehende Nachforschungen nach Kupfer zu halten und alles vorgefundene Kupfer, soweit dadurch nicht wertvolle Maschinen zerstört oder Betriebe lahmgelegt würden, unverzüglich an das k. u. k. Kreiskommando abzuliefern.

Es wird besonders *hervorgehoben* dass für abgeliefertes Kupfer, je nach der Reinheit des Metalls, *400—450 Kronen pro 100 Kilogramm bezahlt* werden.

Alle Gemeindeorgane haben somit unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung, alles vorhandene Kupfer abzuliefern, unter der Bevölkerung ehestens und in jeder Weise bekanntgegeben werde. Sie haben auch durch persönliche Nachforschung und Belehrung in diesem Sinne zu wirken, wobei auch zu erwähnen wäre, das es sich nicht um Requisition, sondern um *Barkauf* handelt.

Bezüglich der Ablieferung bleibt es dem einzelnen freigestellt, ob er etwa vorhandenes Kupfer persönlich beim k. u. k. Kreiskommando abliefern oder dasselbe bei dem Gemeindevorsteher deponieren will, welcher dann für eheste Ablieferung zu sorgen hat.

Für die Ablieferung kommen in erster Reihe Kupferdrähte, etwa von alten Telephon und Telegraphenleitungen, die das reinste Metall enthalten, dann alle Kupfergeräte, wie Kochgeschirre und andere Hausgeräte, ferner alle kupfernen Maschinenbestandteile in Betracht.

69.

Steckbriefe.

I.

Am 28. Mai 1915 ist der im Feldarreste des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków wegen Verbrechens des Diebstahles inhaftierte Johann Dąbrowski aus Wolborz entwichen.

Personsbeschreibung:

19 Jahre alt, mittelgross, Gesicht oval, regelmässige Gesichtszüge, ohne Schnurrbart und Bart, schwarze Augen, trägt hellgrünen Anzug, aschgrauen Hut, rote Krawatte und Schnürschuhe.

Gegen denselben wird der Steckbrief erlassen und es werden alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht, ihn zu verhaften und einzuliefern.

K. u. k. Kreiskommando in Piotrków, 28. Mai 1915.

II.

Franz Doliński, welcher mit dem im Amtsblatte vom 8. Juni unter № 58 kundgemachten Steckbriefe verfolgt wurde, ist am 1. Juni 1915 in Piotrków verhaftet und dem k. u. k. Militärgericht in Piotrków eingeliefert worden.

Der Steckbrief wird daher *widerufen.*

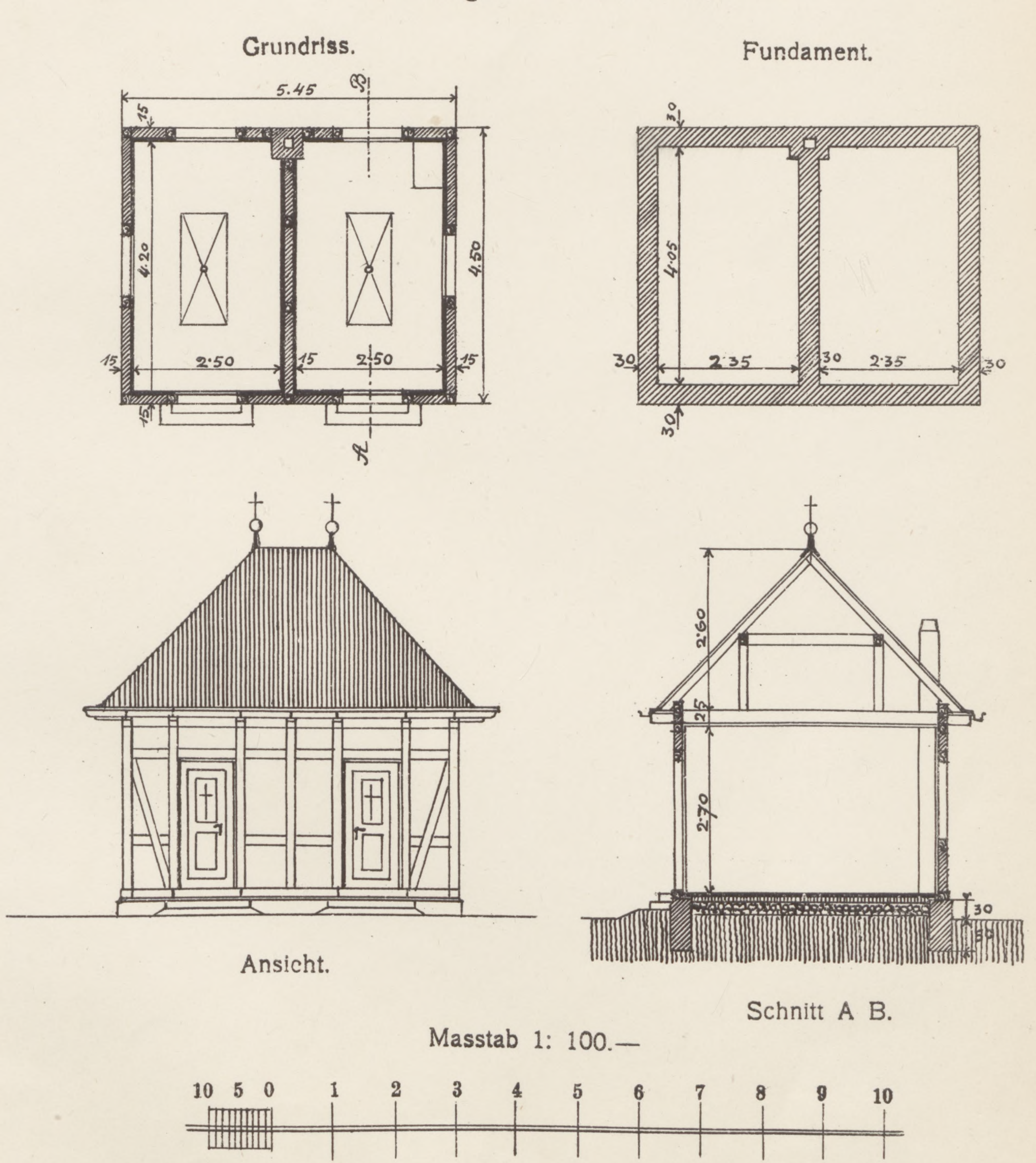
Piotrków, am 14. Juni 1915.

August Ritter von Turnau.

k. u. k. Oberstleutnant.

Kreiskommandant.

Beilage A zu № 65.



Masstab 1: 100.—

10 5 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10